

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 SF 6/13 S

L 1 SV 28/13 B (LSG Baden-Württemberg)
S 4 SV 3614/12 (SG Karlsruhe)

1.,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

2.,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

3.,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

.....,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Mai 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Der Antrag der Kläger auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Be-
schwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 29. Januar
2013 - L 1 SV 28/13 B - unter Beiordnung eines Rechtsanwalts wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Kläger gegen den vorgenannten Beschluss wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Kläger tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 19.11.2012 hat das Sozialgericht (SG) Karlsruhe die Klage der Kläger auf Herausgabe der Gemeinderechnungen seit Rechtskraft des Haftungsprozesses 5 O 74/04, für das Jahr 2012 und die zugrundeliegenden Zwangsvollstreckungen per "Einstweiligem Rechtsschutz" an das zuständige Amtsgericht B. verwiesen. Die Beschwerde der Kläger gegen diesen Beschluss hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg durch Beschluss vom 29.1.2013 zurückgewiesen. Dagegen haben die Kläger selbst mit einem am 4.3.2013 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts für dieses Verfahren beantragt.
- 2 Der PKH-Antrag der Kläger ist abzulehnen, weil die Rechtsverfolgung vor dem BSG keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 S 1 ZPO). Der von den Klägern angegriffene Beschluss betrifft die Verweisung eines Rechtsstreits an ein anderes Gericht iS von § 202 SGG iVm § 17a Abs 2 und 4 GVG. Nach § 17a Abs 4 S 4 GVG steht den Beteiligten die Beschwerde gegen einen Beschluss des oberen Landesgerichts (hier des LSG) an den obersten Gerichtshof des Bundes (hier das BSG) nur zu, wenn sie in dem Beschluss zugelassen worden ist. Das LSG hat die Beschwerde hier nicht zugelassen. Dieser Beschluss kann damit - worauf die Kläger vom LSG zutreffend hingewiesen worden sind - nicht mit der Beschwerde zum BSG angefochten werden.
- 3 Da den Klägern PKH nicht zusteht, können sie auch nicht die Beiordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 4 Die von den Klägern persönlich angebrachte Beschwerde ist schon deshalb unzulässig, weil Rechtsmittel beim BSG wirksam nur von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden können (§ 73 Abs 4 SGG). Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter (§ 12 Abs 1 S 2, § 33 Abs 1 S 2, § 40 S 1 SGG) als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO und Nr 7504 der Anlage 1 zum GKG.

